

Förderung von U18-jährigen Teilnehmerinnen und Teilnehmern (U18-Jährige) am Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ) in Hessen

(Stand: 18. April 2024)

Das Freiwillige Soziale Jahr (FSJ) stellt für junge Menschen ein Angebot zur Förderung der Persönlichkeitsbildung wie auch als so genanntes Orientierungsjahr, z.B. mit Blick auf die Frage der Berufswahl, dar. Dies gilt insbesondere für junge Menschen unter 18 Jahren (U18-Jährige).

Im FSJ steht der Gruppe der U18 -Jährigen die Gruppe der über 18 -jährigen FSJ-Teilnehmerinnen und -Teilnehmer gegenüber. Diese jungen Menschen sind oftmals für FSJ-Einsatzstellen attraktiver als jüngere Jugendliche, weil für sie das Jugendschutzgesetz nicht mehr greift, sie oft einen Führerschein besitzen, sie als reifer, erwachsener, selbstständiger, belastbarer gelten und deshalb der Betreuungsaufwand von vornherein niedriger erscheint.

Ziel der Förderung

Ziel der Förderung ist die Stärkung der Beteiligung von U18-Jährigen am FSJ in Hessen. Angesichts dessen scheint es sinnvoll und erforderlich, dass die FSJ-Einsatzstellen wie auch die FSJ-Träger bei der Betreuung von U18-Jährigen im FSJ unterstützt werden. Dies soll dadurch erreicht werden, dass FSJ-Einsatzstellen gemeinsam mit FSJ-Trägern zwischen zwei Unterstützungsangebote bei der Betreuung von U18-Jährigen im FSJ in Hessen wählen können.

Art und Umfang der Förderung, Höhe der Zuwendung

Konkret stehen im Rahmen der Förderung zwei Möglichkeiten zur Wahl:

- Ein zusätzlicher Bildungstag für U18-Jährige
- Ein zweiter Besuch des U18-Jährigen durch den FSJ-Träger in der FSJ-Einsatzstelle

Die Förderung erfolgt als Projektförderung in Form einer Festbetragsförderung an den FSJ-Träger in Höhe von 300 Euro zur Durchführung eines zusätzlichen Bildungstags oder eines zweiten Besuchs in der Einsatzstelle.

Zuwendungsempfänger

Als Zuwendungsempfänger kommen die in Hessen tätigen zugelassenen FSJ-Träger in Betracht, die

- im Rahmen des Rechnungswesens die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) beachten,
- die Gewähr für eine zweckentsprechende, wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Fördermittel bieten,
- die durch das Regierungspräsidium Darmstadt einen grundsätzlichen Förderbescheid für das FSJ-Jahr erhalten haben.

Zeitraum der Durchführung

Die Projektdurchführung hat im jeweiligen Haushaltsjahr zu erfolgen.

Antragsverfahren

Bewilligungsstelle ist das Regierungspräsidium Darmstadt. Die Zuwendungen werden durch schriftlichen Bescheid des Regierungspräsidium Darmstadt bewilligt beziehungsweise abgelehnt. Grundlage der Bewilligung ist ein Förderantrag des FSJ-Trägers.

Anträge sind zum 15. Januar für das Haushaltsjahr zu stellen.

Näheres zum Antragsverfahren wird durch das Regierungspräsidium Darmstadt bestimmt und den FSJ-Trägern mitgeteilt.

Die Voraussetzungen der Förderung sind erfüllt, wenn der/die U18 -jährige FSJ-Teilnehmer/FSJ-Teilnehmerin im Haushaltsjahr einen zusätzlichen Bildungstag wahrgenommen oder ein zusätzlicher Einsatzstellenbesuch stattgefunden hat.

Der Antrag ist zu richten an:

Regierungspräsidium Darmstadt
Dezernat II 25
Frau Goldstein
64283 Darmstadt
E-Mail: Isabella.Goldstein@rpda.hessen.de
Tel.: 06151-12 6143

Verwendungsnachweis

Als Verwendungsnachweis ist der rechtsverbindlich unterschriebene Gesamtverwendungsnachweis und eine Liste für alle U18-jährigen FSJ-Teilnehmenden bezogen auf das geförderte Haushaltsjahr vorzulegen. Dabei ist mit Datum auszuweisen, ob ein zusätzlicher Bildungstag wahrgenommen wurde oder ein zweiter Einsatzstellenbesuch durch den FSJ-Träger erfolgt ist.

Für eine mögliche Überprüfung durch das Regierungspräsidium Darmstadt oder den Hessischen Landesrechnungshof ist die Durchführung des zusätzlichen Bildungstages durch das Programm mit Angabe des Referenten oder der Referentinnen sowie der Teilnehmer/innenliste zu dokumentieren. Bei einem zweiten Einsatzstellenbesuch müssen FSJ-Einsatzstelle, FSJ-Träger und die/der U18-jährige FSJ-Leistende anwesend sein und eine Bescheinigung über den zweiten Einsatzstellenbesuch unterschreiben. Die Belege (Programm Bildungstag / Einsatzstellenbesuch) sind fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren.

Der Verwendungsnachweis ist zum 5. Februar des Folgejahres für das vergangene Haushaltsjahr vorzulegen.